

Sitzungsvorlage DS 2010/078

Hauptamt
Helfried Wollensak
(Stand: **26.02.2010**)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Gemeinderat

öffentlich am 08.03.2010

Feuerwehrangelegenheiten

- Zustimmung zur Wahl des Kommandanten und seines Stellvertreters bei der Freiwilligen Feuerwehr
- Zustimmung zur Wahl des Abteilungskommandanten und seines Stellvertreters bei der Freiwilligen Feuerwehr, Abteilung Stadt

Beschlussvorschlag:

1. Der Wahl von

Herrn **Claus Erb** zum Kommandanten

Herrn **Karl-Heinz Jesse** zum stellvertretenden Kommandanten

der Freiwilligen Feuerwehr Ravensburg auf die Dauer der nächsten 5 Jahre wird zugestimmt.

2. Der Wahl von

Herrn **Claus Erb** zum Abteilungskommandanten

Herrn **Michael Holzhausen** zum stellvertretenden Abteilungskommandanten

der Freiwilligen Feuerwehr Ravensburg, Abteilung Stadt auf die Dauer der nächsten 5 Jahre wird zugestimmt.

Sachverhalt:

1. **Rechtliche Voraussetzungen**

Nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes und der Feuerwehrsatzung der Stadt Ravensburg wird die örtliche Feuerwehr gesamtverantwortlich von einem Feuerwehrkommandanten, die aktiven Abteilungen für ihren Bereich von Abteilungskommandanten und stellvertretenden Abteilungskommandanten geleitet. Die Amtszeit für diese Führungskräfte beträgt nach dem Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg 5 Jahre.

Der Kommandant ist für die Leistungsfähigkeit der örtlichen Wehr verantwortlich. Er hat ins besonders auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung, auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und –einrichtungen hinzuwirken. Darüber hinaus hat er den Bürgermeister, Ortsvorsteher, Gemeinderat und den Ortschaftsrat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Unterstützt wird er dabei von den jeweiligen Abteilungskommandanten.

Die Wahl durch die Mitglieder der aktiven Abteilungen bedarf der Zustimmung durch den Gemeinderat. Erst daran anschließend kann die formelle Bestellung durch den Oberbürgermeister erfolgen. Zum Feuerwehrkommandant kann aber nur gewählt werden, der die **persönlichen und fachlichen Voraussetzungen** dazu erfüllt.

Zu den **persönlichen Voraussetzungen** gehört, „andere veranlassen zu können, das zu tun, was zur Erreichung eines Zieles erforderlich ist“. Zum Kommandanten soll daher nur der bestellt werden, der Menschen positiv beeinflussen kann. Denn diese Einflussnahme hängt letztlich von dem Vertrauen ab, das der Kommandant zu verbreiten vermag. Die **fachlichen Voraussetzungen** sind in den Feuerwehrdienstvorschriften geregelt. Voraussetzung danach ist, dass der Feuerwehrkommandant den Gruppenführerlehrgang, und/oder den Zugführerlehrgang an der Landesfeuerweherschule in Bruchsal besucht hat.

2. **Wahlen bei der Abteilung Stadt**

Bei der Abteilung Stadt fanden am 07.12.2009 die gesetzlich vorgeschriebenen Wahlen des Abteilungskommandanten und seines Stellvertreters statt. Abteilungskommandant **Claus Erb** und sein Stellvertreter **Michael Holzhausen**, die diese Funktion in den letzten 5 Jahren bereits wahrgenommen haben, wurden dabei von den aktiven Feuerwehrangehörigen in geheimer Wahl in ihren Ämtern bestätigt.

3. **Wahlen Kommandant und Stellvertreter**

Im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Ravensburg wurden am 15.01.2010 Kommandant und Stellvertreter wegen des Ablaufs der gesetzlichen Amtszeit von 5 Jahren neu gewählt. Kommandant Claus Erb und sein Stellvertreter Karl-Heinz Jesse wurden ebenfalls in ihren Ämtern bestätigt.

4. Zustimmung

Die Verwaltung schlägt vor, die nach dem Feuerwehrgesetz erforderliche Zustimmungen zu den Wahlen zu erteilen. Die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen liegen vor.